

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 29/07 B

L 11 KR 6091/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 1120/06 (SG Konstanz)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Allianz Private Krankenversicherungs-AG,
Fritz-Schäffer-Straße 9, 81737 München,

2. Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r n s d o r f f** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. März 2007 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die "Nichtzulassungsbeschwerde" gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Februar 2007 über die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Berufungsverfahrens wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Verfahren begehrt der Kläger ua die Verpflichtung der Beklagten zu 2., ihn in die für Rentner bestehende Krankenversicherung aufzunehmen, hilfsweise, die Beklagte zu 1. zu verpflichten, ihn in diese Krankenversicherung aufzunehmen bzw seine Prämie in der privaten Pflegeversicherung herabzusetzen.
- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine weitere Begründung der Beschwerde nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a Abs 4 Satz 2, § 160 Abs 2 SGG führen.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Unrichtigkeit des Urteils ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 5 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers in seinem Schreiben vom 10.4.2007 nebst Anlagen haben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der genannten Gründe ergeben. Der Kläger bewertet zum einen sozialpolitisch, dass "Millionen Klein-Rentner unter der realitätsfernen Situation/Gesetzgebung/Tarifen der PKV leiden". Mit seinen "Feststellungs"-Anträgen beurteilt er zum anderen die "im Laufe der Jahre mehrfach verschärften Zulassungsbestimmungen zur KVdR", die "Sonderregelung § 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V für Vertriebene bezogen auf den Kläger", die "Beitragsunterschiede zwischen der PKV und der GKV/KVdR bei der Krankenkasse und der Pflegeversicherung" bzw den Umstand, dass sich bei dem von ihm repräsentierten Personenkreis "der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeitrag in der PKV nicht wie in allen anderen GKV nach der Einkommenshöhe bemisst", als verfassungswidrig. Vor dem Hintergrund der von den Vorinstanzen - und teilweise auch vom Kläger selbst - benannten höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bietet dieses Vorbringen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine weitere Begründung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten zu einer Zulassung der Revision wegen, wie der Kläger meint, grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (vgl § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und/oder Abweichung von der Rechtsprechung des BVerfG (vgl § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) führen könnte.



- 6 2. Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (*vgl. § 166 Abs 1 SGG*). Das hat der Kläger innerhalb der am 30.4.2007 ablaufenden Frist nicht getan. Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 7 3. Soweit das Schreiben des Klägers vom 10.4.2007 dahin auszulegen ist, dass er "Nichtzulassungsbeschwerde" auch gegen den Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des LSG vom 19.2.2007 einlegt, ist diese unstatthaft (*vgl. § 160a Abs 1 Satz 1 SGG*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)